

Eckwerte ab Januar 2024

Eckwerte	Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)	Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbIV)	Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbIV) Ost* und Ost-Berlin
Bemessungsgrenzen (für Leistungen und Beiträge)	jährlich 62.100,00 € monatlich 5.175,00 € täglich 172,50 €	jährlich 62.100,00 € monatlich 5.175,00 € täglich 172,50 €	jährlich 90.600,00 € monatlich 7.550,00 € täglich 251,67 €	jährlich 89.400,00 € monatlich 7.450,00 € täglich 248,33 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze)	jährlich 69.300,00 € Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und ausschließlich privat krankenversichert waren, gilt im Jahr 2024 eine Krankenversicherungspflichtgrenze von 62.100,00 €.			
Bezugsgröße jährlich	jährlich 42.420,00 € monatlich 3.535,00 €	jährlich 42.420,00 € monatlich 3.535,00 €	jährlich 42.420,00 € monatlich 3.535,00 €	jährlich 41.580,00 € monatlich 3.465,00 €
Beitragsätze	bundeseinheitlich für alle Krankenkassen 14,6% (allgemeiner Beitragssatz) 14,0% (ermäßigter Beitragssatz) zusätzlicher Beitragssatz BARMER 2,19 %	Individueller Beitragssatz, je nach Anzahl der Kinder, zwischen 2,40% und 4,00% ohne Kind = 4,00% Kinderlose zahlen ab dem 23. Lebensjahr einen Zuschlag von 0,60% mit 1 Kind, unabhängig von Alter = 3,40% mit 2 Kindern unter 25 Jahren = 3,15% Ab dem 2. Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25% pro Kind bis zum 5. Kind unter dem 25. Lebensjahr mit 3 Kindern unter 25 Jahren = 2,90% mit 4 Kindern unter 25 Jahren = 2,65% mit 5 oder mehr Kindern unter 25 Jahren = 2,40%	RV 18,6% ArbIV 2,6%	
Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers (Geringverdienergrenze) – gilt ausschließlich für Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden.	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	
Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten a) Kurzfristige – aber nicht berufsmäßige – Beschäftigung b) Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung Besonderheiten sind zu beachten, wenn zwei oder mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt werden.	bis zu 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr ab 01.01.2024: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 538,00 €. Unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Krankenversicherung	wie KV ab 01.01.2024: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 538,00 €	wie KV Arbeitslosenversicherung: ab 01.01.2024: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 538,00 €. Rentenversicherung: Beitragspflicht (Arbeitgeber 15%, Arbeitnehmer 3,6%) unter bestimmten Voraussetzungen nur pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15%)	

* in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dies ist eine Kurzfassung. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Umlage	Erstattungssatz	Umlagesatz
Umlage für Krankheitsaufwendungen (U1) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird nicht erstattet.	50% 65% (Regelsatz) 80%	1,90% 2,50% 4,00%
Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile erstattet.	100%	0,39%
Insolvenzgeldumlage		0,06%

Termine im Blick

Abgabe- und Fälligkeitstermine 2024

Beitragsnachweis	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beitragsnachweis muss vorliegen am:	25.	23.	22.	24.	27.	24.	25.	26.	24.	25.	25.	19.
Fälligkeit der Beiträge	29.	27.	26.	26.	29.	26.	29.	28.	26.	29.	27.	23.

Wichtig: Die Beitragsnachweise müssen bereits um 0:00 Uhr am Fälligkeitstag vorliegen. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen sie spätestens am Vortag bis 24 Uhr bei der BARMER eingehen.